



**Amtsblatt Nr. 10** - 26. März 2021

**1. Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Großen Kreisstadt Nördlingen**

**2. Bebauungsplan Nr. 97 „Industriegebiet nördlich des Reutheweges“ 5. Teiländerung**

**3. Bebauungsplan K 9 „Westlich des Johanniterschlosses“ Kleinerndlingen**

**4. Sonderstellplatz für Schwerbehinderte**

**5. Änderung der Friedhofs- der Grabmal- und Bepflanzungs- sowie Friedhofsgebührenverordnung**

**1. Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Großen Kreisstadt Nördlingen**

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

**Rechtsverordnung**

§ 1

Aus Anlass von Märkten dürfen in der Großen Kreisstadt Nördlingen die Verkaufsstellen

am Sonntag, 18. April 2021 (Frühjahrsmarkt)

am Sonntag, 16. Mai 2021 (Citta-Slow-Markt)

am Sonntag, 26. September 2021 (Kreativ- und Kunstmarkt)

am Sonntag, 24. Oktober 2021 (Herbstmarkt)

jeweils von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr

geöffnet sein.

Die Sonntagsöffnung wird auf folgende Straßen beschränkt:

- Innerhalb der Stadtmauer
- Augsburgener Straße
- Kerschensteiner Straße
- Wemdingener Straße
- Gewerbestraße
- Hofer Straße
- Nürnberger Straße
- Raiffeisenstraße
- Würzburger Straße
- Bößeneckerstraße
- Adamstraße

§ 2

Die Vorschrift des § 17 LadSchlG,

Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nördlingen, den 19.03.2021  
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

**2. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 97 „Industriegebiet nördlich des Reutheweges“ 5. Teiländerung, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 97 „Industriegebiet nördlich des Reutheweges“ 5. Teiländerung, der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 23.03.2021 mit Textteil und Begründung gleichen Datums, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss über den Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind auch im Internet auf der städtischen Homepage, unter <https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/bebauungsplaene/>, einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nördlingen, den 24.03.2021  
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

**3. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes K 9 „Westlich des Johanniterschlosses“ Kleinerndlingen, der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan K 9 „Westlich des Johanniterschlosses“ Kleinerndlingen, der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 23.03.2021 mit Textteil und Begründung gleichen Datums, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss über den Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind auch im Internet auf der städtischen Homepage, unter <https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/bebauungsplaene/>, einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des

§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nördlingen, den 24.03.2021  
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

**4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**ANORDNUNG:**

1. An der Straße „Am Emmeramsberg“ wird neben dem Fußweg zur Alten Leichenhalle ein Sonderstellplatz für Schwerbehinderte ausgewiesen. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1044-10

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen

Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 24.03.2021  
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

5. Auf Wunsch des Evang.-Luth. Dekanats Nördlingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

**Änderung der Friedhofs- der Grabmal- und Bepflanzungs- sowie Friedhofsgebührenverordnung**

Es wird bekannt gemacht, dass mit Wirkung vom 08.02.2021 die Friedhofsordnung, Grabmal- und Bepflanzungsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Nördlingen geändert wird.

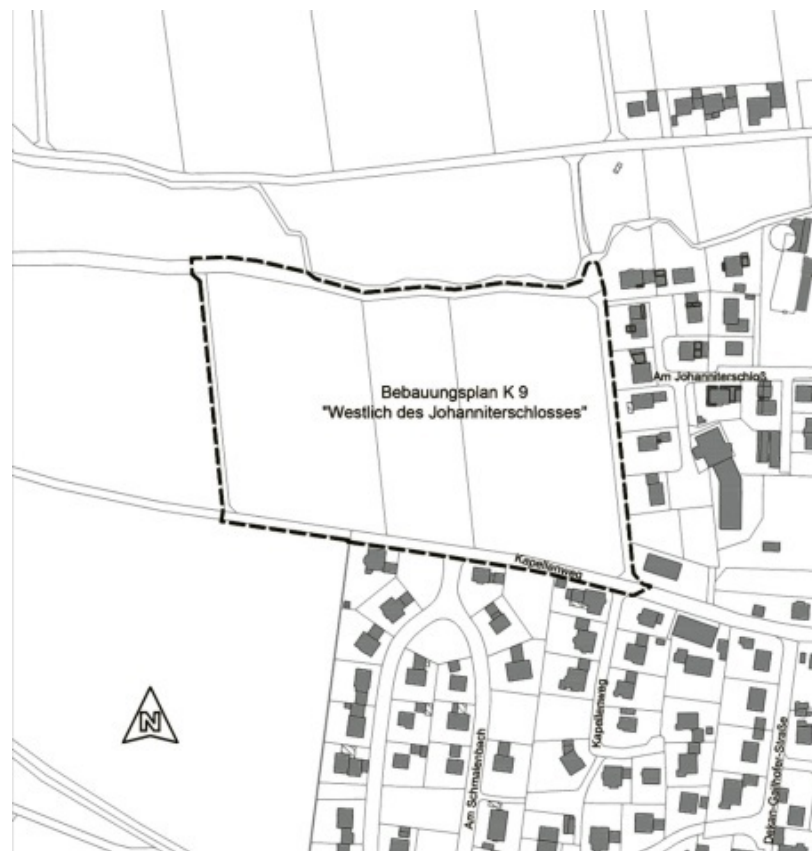
Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach vom 12.03.2021 mit dem Aktenzeichen 68/20, 68/52 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sie liegt ab sofort für die Dauer von vier Wochen im Evang. Pfarramt in der Pfarrgasse 5 auf.

**Bebauungsplan Nr. 97 "Industriegebiet nördlich des Reutheweges", 5. Änderung**



**Skizze zu Punkt 2.**



**Skizze zu Punkt 3.**